

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Dringend notwendige Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Leichtbauweise auf dem Grundstück Hardtgenbuscher Kirchweg 104, 51107 Köln, zur Sicherstellung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung der Stadt Köln

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.01.2016

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Stadt Köln ist mit den bestehenden Unterbringungsressourcen nicht mehr in der Lage, ihrer auf Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nachzukommen. Die Schaffung weiterer Unterbringungsressourcen ist also dringend erforderlich und erfolgt durch Neu- und Umbaumaßnahmen sowie durch Objektakquise.

Aufgrund dessen mussten kurzfristig Maßnahmen zur Schaffung weiterer Unterbringungskapazitäten eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich jeweils um akute Notmaßnahmen der unmittelbar erforderlichen Gefahrenabwehr, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sofort beauftragt werden mussten.

Die reguläre Beratungs- und Beschlussfolge, insbesondere das Votum aller Fachausschüsse, kann nicht abgewartet werden, um zu gewährleisten, dass vor Inbetriebnahme der als Maßnahme der Gefahrenabwehr neu errichteten Unterkunft das Votum des Rates eingeholt wird. Das Votum der Bezirksvertretung wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung bis zur Ratssitzung am 15.12.2015 erbeten.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Rat, im Rahmen der Gefahrenabwehr die Anmietung und die Errichtung von 6 einzelnen Wohnleichtbauhallen am Standort Hardtgenbuscher Kirchweg, 51107 Köln-Ostheim zu beschließen.

Die je Objekt entstehenden investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.271.509,23 € im Hj. 2015 werden in der zu erwartenden Höhe von insgesamt 7.486.928,88 € außerplanmäßig im Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Teilfinanzplanzeile 08, Auszahlungen für Baumaßnahmen, bei Finanzstelle 5620-1004-8-5176, Leichtbauhallen Hardtgenbuscher Kirchweg, zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Wenigerauszahlungen in entsprechender Höhe im Teilfinanzplan 1601, Allgemeine Finanzwirtschaft, in Teilfinanzplanzeile 12 bei Finanzstelle 5600-1601-0-1000, Wohnungsbauprogramm.

Für die je Objekt im Haushaltsjahr 2015 entstehenden konsumtiven Mehrbedarfe i.H.v. 666,64 € für den Betrieb der sechs Einzelmaßnahmen stehen im Teilergebnisplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, in den Teilplanzeilen

- 16 – sonst. ordentliche Aufwendungen in Höhe von 3.999,84 € bereit.

Die in der Anlage 1 dargestellten finanziellen Mehrbedarfe bei 56, Amt für Wohnungswesen, für den Betrieb der Objekte und bei 50, Amt für Soziales und Senioren, für die Aufwendungen der Kosten der

Unterkunft in Höhe der für die Unterbringung zu erhebenden Nutzungsgebühren (Anlage 01, Teilplanzeile 04 Gebührenerträge) für die Jahre 2016 ff. sind in der weiteren Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Auf dem Grundstück Hardtgenbuscher Kirchweg 104 werden sechs eingeschossige Leichtbauhallen zur Unterbringung von Flüchtlingen errichtet.

Die Belegung der Leichtbauhallen wird voraussichtlich ab Mitte Januar 2016 erfolgen; es ist geplant, dort 400 Personen unterzubringen.

Leichtbauhallen werden baurechtlich den „Fliegenden Bauten“ zugeordnet und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht ortsfest errichtet werden, sondern als Systembau vorübergehend an einem Standort aufgebaut und nach Beendigung der Nutzung wieder abgebaut werden können. Daher benötigen „Fliegende Bauten“ grundsätzlich keine Baugenehmigung. Es ist jedoch eine Anmeldung beim zuständigen Bauaufsichtsamt (mit Vorlage des Prüfbuchs) vorgesehen. Nach der Errichtung wird eine bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme beim Bauaufsichtsamt der Stadt Köln erbeten.

Im Außenbereich werden eine Fußballwiese und ein Kinderspielplatz mit zahlreichen Sitzbänken und Beleuchtung für die Bewohner hergerichtet. Die höheren Herrichtungskosten ergeben sich aufgrund der großen Außenfläche, die zum einen eine größere Einfriedung erforderlich macht. Weiterhin muss eine Geländemodulation erfolgen, um einen Anschluss aller Unterkünfte an das Kanalsystem zu gewährleisten. Die weitere Außenraumgestaltung sieht eine Asphaltierung weiter Teile des Geländes vor, da die Witterung in den Wintermonaten eine Pflasterung nicht zulässt. Zudem werden 9 Parkplätze angelegt.

Die soziale Betreuung durch fünf Sozialarbeiter und eine Heimleitung erlaubt die Schaffung von zielgruppenorientierten sozialpädagogischen Angeboten, die Beratung und Anbindung der zum Teil traumatisierten Menschen an das Kölner Hilfesystem sowie die Koordination und Anleitung von freiwilligen Helfern.

In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Stadt Köln ist avisiert, dass eine Krankenschwester ihre Tätigkeit in Vollzeit vor Ort ausübt. Für die ambulante Behandlung der Flüchtlinge werden zwei Sanitätsräume hergerichtet.

Die Präsenz des Sicherheitsdienstes ist rund um die Uhr gewährleistet. Zusätzlich zur Brandmeldeanlage wird ein Mitarbeiter Wachdienst als Brandwache im Einsatz sein. Das Sicherheitskonzept sieht zudem eine Videoüberwachung insbesondere der drei Eingänge sowie eine Zugangskontrolle zu dem Gelände vor.

Die Errichtung der Notunterkünfte in Leichtbauweise wurde in Abstimmung mit der Task Force Flüchtlingsunterbringung mit Kenntnisnahme durch das Zentrale Vergabeamt und das Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Köln als Pilotprojekt geplant. Aus Gründen der Dringlichkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr wurde die Firma Neptunus GmbH aufgrund eines Alleinstellungsmerkmals als Totalunternehmer mit der Errichtung beauftragt.

Die Kosten der Einzelmaßnahmen belaufen sich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erschließungskosten in Höhe von 100.000,00 € und einem Risikozuschlag von 10 % in Summe auf 7.486.928,88 € zzgl. 142.126,50 € für die Erstausrüstung der Objekte. Die Miete für die insgesamt sechs Leichtbauhallen kostet für einen Zeitraum von 12 Monaten 1.622.265,00 € incl. MwSt. Nach Ablauf von einem Jahr beträgt der Restwertpreis der sechs Leichtbauhallen 3.905.498,00 € incl. MwSt.

Finanzierung

Durch die in auskömmlichem Umfang zur Verfügung gestellten Landesmittel für Darlehen im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus müssen die zu diesem Zweck ergänzenden städtischen Mittel nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden und können daher zur Deckung des investiven überplanmäßigen Mehrbedarfs in Anspruch genommen werden.

Die ausgewiesenen Folgeaufwendungen ab 2016ff. entsprechen den jährlich anfallenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Objektes. Im Rahmen der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstehen zudem bei 50, Amt für Soziales und Senioren, Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft in Höhe der Gebührenerträge bei 56, Amt für Wohnungswesen. Daher müssen auch diese Aufwendungen bei der Erstellung des Hpl. 2016 ff. eingeplant werden.

Anlagen